

# GRUNEBERG RECHTSANWÄLTE

Alte Wagenfabrik  
Vogelsanger Straße 321 ++ 50827 Köln  
tel. (0221) 27 07 05-0 ++  
fax (0221) 27 07 05 99  
E-Mail: [info@grunenberg-rechtsanwaelte.de](mailto:info@grunenberg-rechtsanwaelte.de)  
Web: [www.grunenberg-rechtsanwaelte.de](http://www.grunenberg-rechtsanwaelte.de)

**Rechtliche Aspekte einer Neuorganisation der Projektsteuerung  
im Rahmen des Wiederaufbaus beim Landkreis Ahrweiler  
- Wesentliche Ergebnisse der rechtsgutachterlichen Stellungnahme -  
Sitzung des Kreis- und Umweltausschusses am 10. März 2025**

# Agenda

- I. Aufgaben des Landkreises im Kontext des Wiederaufbaus
- II. Förderfähigkeit von Personalkosten
- III. Status quo: Gewässerwiederherstellung
- IV. Status quo: Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement
- V. Organisationsvarianten (Ahrweiler AöR, Solarstrom GmbH, Wiederaufbau GmbH)
  1. Beauftragung der Ahrweiler AöR
  2. Beauftragung der Solarstrom GmbH / Gründung Wiederaufbau GmbH
  3. Finanzierung
  4. Personal
- VI. Vergleich der Varianten mit dem Status quo
- VII. Fazit



## I. Aufgaben des Landkreises im Kontext des Wiederaufbaus

## I. Aufgaben des Landkreises im Kontext des Wiederaufbaus

### Rechtsnatur der Aufgabe der Gewässerwiederherstellung

- Kommunale Pflichtaufgabe
- Kreis als Träger der Unterhaltungslast für Gewässer 2. Ordnung gem. §§ 35 Abs. 1, 34 LWG RLP und § 39 WHG

### Rechtsnatur der Aufgabe der Schulen

- Kommunale Pflichtaufgabe
  - Kreis ist Schulträger § 76 SchulG RLP, Schulverwalter § 88 SchulG RLP
  - Daher gem. § 86 SchulG RLP für Bau und Instandhaltung von Schulgebäuden verantwortlich
-

## I. Aufgaben des Landkreises im Kontext des Wiederaufbaus

	Gewässerwiederherstellung	Wiederaufbau kreiseigener Schulen
Organisation	seit dem 01.01.2025 in der Stabstelle Hochwasserresilienz und Aufbaukoordination (Fachbereich 4) (Abstimmung mit Wasserbehörde)	Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement ( <b>ESG</b> )
Extern vergebene Projektsteuerungsleistungen/Planungsleistungen	fachliche Betreuung der Projekte und Steuerung durch beauftragtes <b>Projektsteuerungsbüro</b> für Vorbereitungsaufgaben im Bereich Auftragsvergaben, Rechnungsprüfung und Fördermittelbeantragung sowie Planungsbüros für Planung und Bauleitung	Planung und Bauleitung durch beauftragte Planungsbüros
Bisher beim Landkreis verbleibende Aufgaben	Weisungs-, Entscheidungs- und Durchsetzungsbefugnisse originäre Bauherrenaufgaben, Überwachungs- und Kontrollaufgaben, Herbeiführung von rechtsverbindlichen Entscheidungen.	Originäre Bauherrenaufgaben Koordination und Abstimmung von Großprojekten

# I. Aufgaben des Landkreises im Kontext des Wiederaufbaus

Delegierbare Bauherrenaufgaben	Nicht delegierbare Bauherrenaufgaben
<p>Umfasst: Projektsteuerung, Management- und Controlling-Tätigkeiten, Organisation, Koordination, Information und Dokumentation, Vertragsmanagement, Überwachung der Quantitäten und Qualitäten, Kostenplanung und Kostenkontrolle, Terminplanung und -steuerung</p>	<p>Umfasst: Projektleitung, Bestimmung von Zielvorgaben, der Aufbau einer effektiven Projektorganisation</p>



## II. Förderfähigkeit der Personalkosten



## II. Förderfähigkeit der Personalkosten

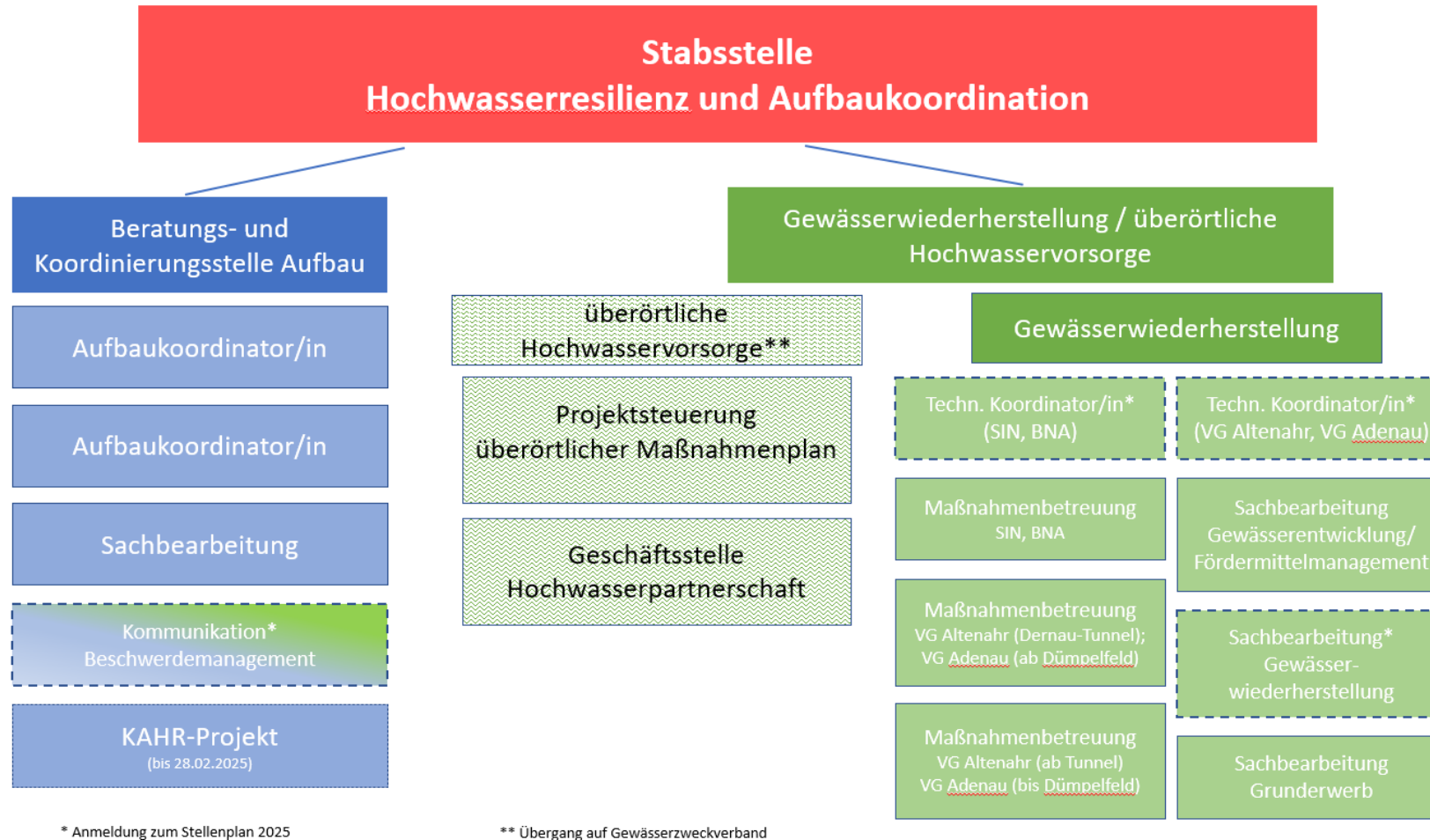
Verwaltungsvorschrift für die Beauftragung von Dritten (VV Wiederaufbau RLP )	Richtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei der Finanzierung von Personalausgaben
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalkosten für <b>beauftragte Dritte</b> mit <b>delegierbaren Bauherrenaufgaben</b> sind förderfähig (Billigkeitsleistungen)</li> <li>• <b>Keine Doppelförderung</b>: Andere Dritte dürfen nicht bereits für identische Aufgabe beauftragt und gefördert werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanziert alle <b>eigenen</b> Personalkosten des Landkreises im Zusammenhang mit der Flut (Billigkeitsleistungen)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitlich unbegrenzt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung bis Ende 2026</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanziell voraussichtlich auskömmlich</li> <li>• Begrenzung f. Projektsteuerungsleistungen auf 25% d. Gesamtkosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzielle Mittel sind begrenzt</li> </ul>



### III. Status quo der Gewässerwiederherstellung

### III. Status quo der Gewässerwiederherstellung

## Organigramm der Stabsstelle



### III. Status quo der Gewässerwiederherstellung

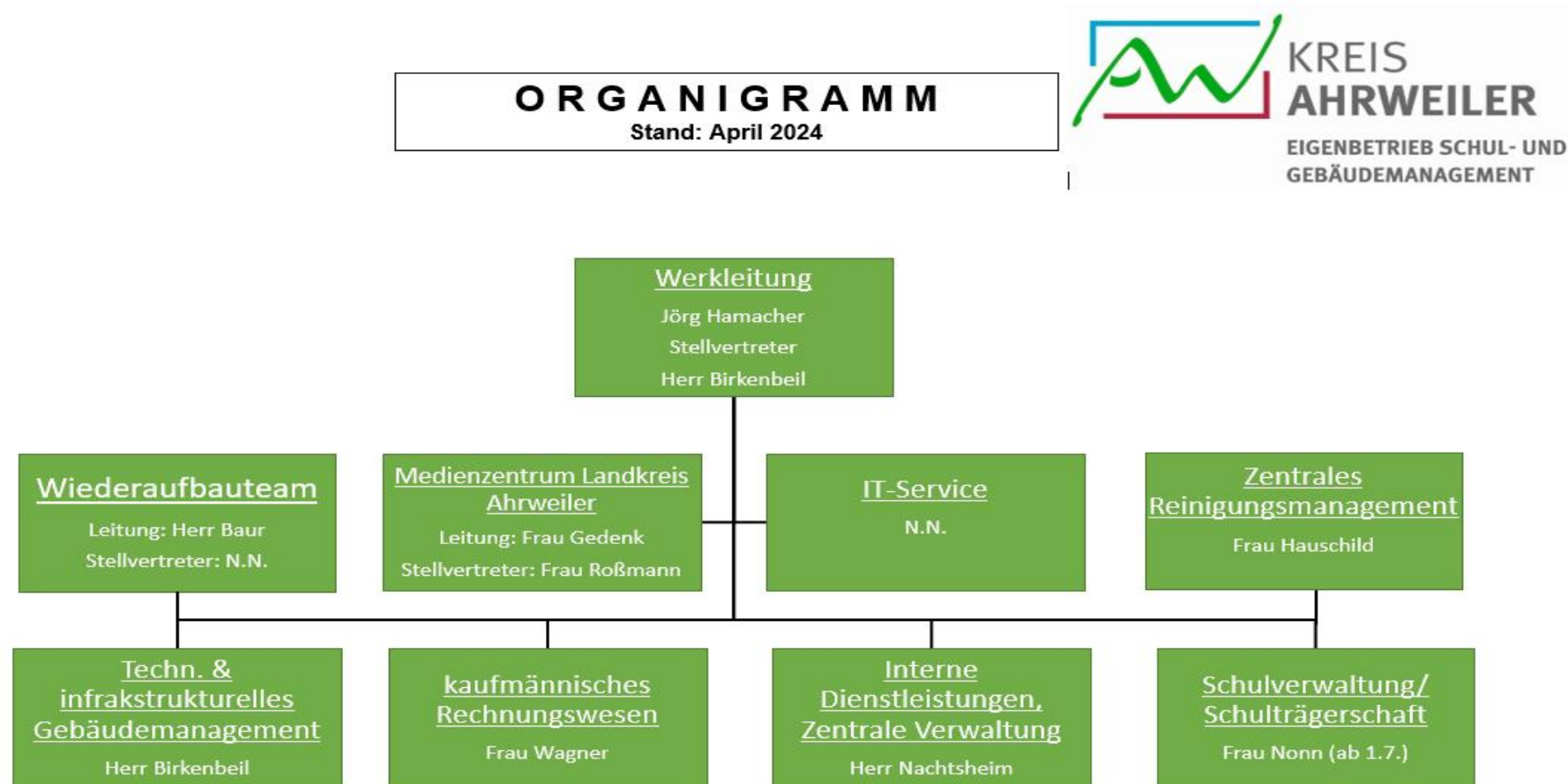
- Zwei Mitarbeitende der Stabstelle nehmen zum Beispiel überwiegend, aber nicht ausschließlich Aufgaben der Gewässerwiederherstellung wahr
  - Eine Mitarbeitende nimmt zum Beispiel auch Aufgaben der Aufbaukoordination des übergeordneten Maßnahmenplans für den Landkreis Ahrweiler wahr
  - Keine klar trennbare Organisationseinheit, starke interne Vernetzung
  - Stabstelle hat zentrale Rolle in Organisation von finalen Abstimmungsprozessen
  - Gemeinsame Arbeit in beiden Bereichen fördert schnelle Abstimmung und rasche Entscheidungsfindung
-



## IV. Status quo des Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement

## IV. Status quo des Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement

### Organigramm der ESG



## IV. Status quo des Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement

- Hohes Sachverständnis und Erfahrung mit Bau und Planung von kreiseigenen Schulen
  - Wiederaufbauteam besteht aktuell aus 8 Personen
  - Organisatorische Trennung von den anderen Bereichen
  - Planung und Bauleitung teilweise an externe Büros übergeben (Bauherrenaufgaben verbleiben)
  - Aufgaben für Personal und Finanzen werden von anderen Teilen der Kreisverwaltung übernommen (zusätzlicher Abstimmungsaufwand)
  - Aktuell besteht dadurch Querschnittsbelastung für gesamte Kreisverwaltung
  - Weiterer Personalbedarf vorhanden
-



## V. Organisationsvarianten



## 1. Beauftragung der Abfallwirtschaftsbetriebe Ahrweiler AöR

Kriterium	Ergebnis
Zulässigkeit der befreienden Aufgabenübertragung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hoheitliche Aufgaben nur insgesamt übertragbar</li> <li>• <b>Nicht sinnvoll</b>: da dann nicht förderfähig nach VV</li> </ul>
Zulässigkeit der Beauftragung zur Erfüllung mit Bauherrenaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beauftragung mit delegierbaren und nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben möglich</li> </ul>
Gemeindewirtschaftsrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nichtwirtschaftliche Betätigung gem. § 85 IV GO RLP, § 57 LKO RLP liegt vor, daher zulässig</li> </ul>
Vergaberecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In-House Vergabe gem. § 108 Abs. 1 I GWB möglich</li> </ul>
Kommunalrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildung einer Mehr-Sparten-AöR zulässig</li> </ul>
Verfahrensaufwand	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung des Anstaltszwecks durch Satzungsänderung</li> <li>• Anzeige bei Rechtsaufsicht § 57 LKO RLP i.V.m. § 92 Abs. 2 Nr. 5 GO RLP</li> </ul>
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalkosten für Beauftragung mit <b>delegierbaren Bauherrenaufgaben</b> förderfähig nach VV Wiederaufbau RLP</li> </ul>
Personal	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Übertragenes“ Personal nicht förderfähig, wenn nicht dauerhafter Arbeitgeberwechsel erfolgt</li> <li>• Neu eingestelltes Personal förderfähig</li> </ul>

Kriterium	Ergebnis
Zulässigkeit der befreienden Aufgabenübertragung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Übertragung hoheitliche Aufgaben möglich</li> </ul>
Zulässigkeit der Beauftragung zur Erfüllung mit Bauherrenaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beauftragung mit delegierbaren und nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben möglich</li> </ul>
Gemeindewirtschaftsrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nichtwirtschaftliche Betätigung gem. § 85 IV GO RLP, § 57 LKO RLP liegt vor, daher zulässig</li> </ul>
Vergaberecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>In-House Vergabe gem. § 108 Abs. 1 I GWB möglich</li> </ul>
Kommunalrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gründung/Erweiterung einer GmbH zulässig</li> </ul>
Verfahrensaufwand	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erweiterung des Gesellschaftszwecks durch Gesellschaftsvertragsänderung bzw. neuer Gesellschaftsvertrag</li> <li>Anzeige bei Rechtsaufsicht § 57 LKO RLP i.V.m. § 92 Abs.2 GO RLP</li> </ul>
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Personalkosten für Beauftragung mit <b>delegierbaren Bauherrenaufgaben</b> förderfähig nach VV Wiederaufbau RLP</li> </ul>
Personal	<ul style="list-style-type: none"> <li>„Übertragenes“ Personal nicht förderfähig, wenn nicht dauerhafter Arbeitgeberwechsel erfolgt</li> <li>Neu eingestelltes Personal förderfähig</li> </ul>

### VV Wiederaufbau RLP

- Finanzierung von **delegierbaren Bauherrenaufgaben** für Personalkosten bei Dritten nach VV Wiederaufbau RLP gesichert
  - Neu eingestelltes Personal förderfähig
  - Mitarbeiter von ESG/ Stabsstelle wahrscheinlich förderfähig wenn neu bei AöR bzw. GmbH eingestellt
  - Keine doppelte Förderung

### Richtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei der Finanzierung von Personalausgaben

- Personalkosten des Kreises **bis 2026** förderfähig, **soweit Mittel im Haushalt vorhanden** sind (RL für Personalausgaben)
  - Erstattung gem. RL ausgeschlossen, wenn Förderfähigkeit durch **Beauftragung** an Dritte erreicht wird
-

- Einstellung von neuem Personal bei allen Varianten möglich und erforderlich
- Bei der (neuen) GmbH Flexibilität hinsichtlich der Vergütung (keine zwingende Tarifbindung)

#### **Förderfähigkeit von Mitarbeitern des Landkreises möglich?**

- Abordnung von Personal nicht förderfähig nach VV
  - Versetzung könnte Umgehung der VV darstellen
  - Personalgestellung wohl nicht förderfähig
  - Arbeitgeberwechsel durch neuen Arbeitsvertrag: Zustimmung erforderlich (voraussichtlich förderfähig)
  - Empfehlung: die konkreten Modalitäten der Förderfähigkeit sollten frühzeitig mit dem Fördergeber abgesprochen werden
-



## VI. Vergleich der Varianten mit dem Status quo

#### Vorteile der Beauftragung

- Sicherung der Förderfähigkeit von Personalkosten bei Neueinstellung

#### Nachteile der Beauftragung

- Vorhandene Synergieeffekte zwischen Gewässerwiederherstellung, Beratungs- und Koordinierungsstelle Aufbau und Gewässerunterhaltung in einer Organisation entfallen bei einer Beauftragung an Dritte
  - Erhöhter Abstimmungsbedarf durch die Beauftragung eines Dritten führt zu Effizienzverlusten
  - Bestehende Strukturen lassen Ausgliederung von Aufgaben kaum zu (mehrere Zuständigkeiten in Personalunion)
  - Bisherige Organisation in der Stabstelle wurde schon für Aufgabenwahrnehmung optimiert
  - Zeitaufwand für Aufbau neuer personeller und fachlicher Kompetenzen
  - **Optimierungspotential**
  - Möglichkeit der Ausweitung der externen Projektsteuerung durch erweiterte Beauftragung (voraussichtlich geringes Potential, da schon weitgehend erfolgt)
-

#### Vorteile der Beauftragung

- Förderfähigkeit des Personals im Gegensatz zum Eigenbetrieb grds. gegeben (bei Neueinstellungen)
  - Beschleunigung des Wiederaufbaus durch mehr Personal
  - Personalgewinnung wegen flexibler tariflicher Rahmenbedingungen wird erleichtert (bei GmbH)
  - Entlastung des ESG und der Verwaltung (geringerer Effizienzverlust)
  - Wiederaufbau GmbH führt zur Verringerung von Entscheidungsebenen (bei Personalunion von Werksleitung und Geschäftsführung)
  - Vollständige Auflösung der Wiederaufbau GmbH nach Erfüllung der Aufgabe rechtlich möglich
  - Bestehende Strukturen sind leicht abtrennbar und lassen Beauftragung zu (anders als bei Gewässerwiederherstellung)
-

#### Nachteile der Beauftragung

- Verfahrenstechnischer, zeitlicher und organisatorischer Aufwand für Gründung und Einrichtung
- Mehr Entscheidungsebenen und zusätzlicher Abstimmungsaufwand (bei zusätzlichem GF)
- Übernahme von vorhandenem Personal ist wahrscheinlich nicht förderfähig (Abstimmung mit Fördergeber)

#### Optimierungspotential

- Möglichkeit der Ausweitung der vorhandenen externen Projektsteuerung
-



## VII. Fazit

### **Gewässerwiederherstellung**

- Keine der Organisationsvarianten bringt wesentliche Vorteile gegenüber dem Status quo
- Nachteil: Bestehende Strukturen wurden eigens für Wiederaufbau in Stabsstelle optimiert und würden wieder auseinandergerissen, Bildung neuer Entscheidungsebenen vergrößert Aufwand (Effizienz, Abstimmung, Vernetzung)

### **Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen**

#### **AöR und Solarstrom GmbH**

- Aufgrund verbleibender Aufgaben keine vollständige Auflösung nach Beendigung Fluthilfe möglich

#### **Wiederaufbau GmbH**

- Optimierte Gewinnung von neuem Personal, Beschleunigungseffekte durch mehr Personal möglich
  - Förderfähigkeit des neu eingestellten Personals gesichert
  - Vorteilhaft, da vollständige Auflösung nach Beendigung Wiederaufbau möglich (Personalübergang auf Kreis)
  - Weniger Abstimmungsebenen bei Personalunion von Geschäftsführer und Werksleiter
-

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

Gruneberg Rechtsanwälte  
Alte Wagenfabrik  
Vogelsanger Straße 321  
50827 Köln

Tel.: (0221) 27 07 05 - 0  
Fax: (0221) 27 07 05 - 99  
E-Mail: [info@gruneberg-rechtsanwaelte.de](mailto:info@gruneberg-rechtsanwaelte.de)  
Web: <http://www.gruneberg-rechtsanwaelte.de>